



Stans, 19. August 2025

Nr. 465

Finanzdirektion. Kantonsgericht. Organisationsüberprüfung. Landratsbeschluss zur Anpassung der Lohnsumme für die Erweiterung des Leistungsauftrags für das Kantonsgericht. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Prüfungsbericht Kettiger vom 30. November 2024

Die Justizkommission des Landrats hat im März 2024 eine Überprüfung der Organisation des Kantonsgerichts Nidwalden in Auftrag gegeben. Die Untersuchung sollte Aufschluss über mögliche Optimierungen der Gerichtsorganisation und den Personalbedarf geben. Als externer Experte wurde der Berner Rechtsanwalt, Verwaltungswissenschaftler und Justizforscher Daniel Kettiger eingesetzt.

Am 30. November 2024 hat der Experte seinen Bericht zuhanden der Justizkommission eingereicht. Die Organisationsprüfung gelangt zum klaren Schluss, dass das Kantonsgericht seit Jahren personell unterdotiert ist und unter einer hohen Arbeitslast leidet. Der Prüfbericht (im Folgenden "Bericht Kettiger") wurde am 13. Dezember 2024 an einer Medienkonferenz vorgestellt. Der Bericht Kettiger kann auf dem Portal des Kantons Nidwalden abgerufen werden (<https://www.nw.ch/publikationen/37006>).

Beim Kantonsgericht Nidwalden besteht gemäss Bericht Kettiger auf mehreren Ebenen Handlungsbedarf, damit es seine Aufgaben so bewältigen kann, wie es von Behörden und Öffentlichkeit, aber auch von den eigenen Mitarbeitenden erwartet wird. Die ständige Arbeitsüberlastung in vielen Bereichen des Kantonsgerichts, gepaart mit einer Zunahme der Pendenzen und gleichzeitiger personeller Unterdotierung, hat zu einem bedenklichen Ausmass an Unzufriedenheit und zu einer hohen Fluktuation beim Personal geführt.

Der Bericht Kettiger schlägt insgesamt 23 Massnahmen vor (8 hoher Priorität, 9 mittlerer Priorität, 6 niedriger Priorität). Als dringlichste Massnahme sollte der Gerichtskanzlei eine Fachperson beigelegt werden, welche diese in der täglichen Arbeit und im Stabilisierungsprozess begleitet und berät (z.B. im Sinne von Coaching, Supervision, o.ä.). Als substanziellste Massnahme sollte angesichts der festgestellten offensichtlichen Unterbestände der Stellenetat des Kantonsgerichts erheblich erhöht werden, um den Gerichtsbetrieb nachhaltig gewährleisten zu können. Wichtig sei auch, rechtzeitig die finanziellen und personellen Mittel für den anstehenden Digitalisierungsprozess zur Verfügung zu stellen.

Mit dem zu beantragenden Landratsbeschluss sollen Mittel zur Erhöhung der Gerichtsschreiberkapazitäten und der Gerichtskanzleikapazitäten bereitgestellt werden. Die Finanzierung der Fachperson zur Begleitung der Gerichtskanzlei erfolgt über das Budget.

1.2 Erhöhung der Gerichtsschreiberkapazitäten um 2.0 VZÄ

Gemäss Bericht Kettiger besteht ein Unterbestand bei den Gerichtsschreiberinnen und -schreibern von 4.0 – 5.0 VZÄ. Diese sind zeitverzugslos zu besetzen (Bericht Kettiger, S. 20, Ziff. 2.4.3 und S. 22 Ziff. 3.1.2 [Handlungsbedarf mit hoher Priorität] H1-02).

Das Kantonsgericht hat in Abstimmung mit der Regierung, der Justizkommission und der Finanzkommission beschlossen, den geplanten Stellenaufbau schrittweise umzusetzen. Dieses etappierte Vorgehen ist im Umsetzungsplan verankert und sieht vor, die Gerichtsschreiberkapazitäten gezielt und bedarfsgerecht auszubauen – unter Schonung der vorhandenen Ressourcen. Als Sofortmassnahme hat der Regierungsrat am 28. Januar 2025 eine befristete Leistungsauftragserweiterung für eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber für das Jahr 2025 zu Lasten des Planungssaldos in der Höhe von Fr. 91'700.- beschlossen.

Im Rahmen dieses Umsetzungsplanes beantragt das Kantonsgericht als Zielgrösse die Schaffung von zwei zusätzlichen Gerichtsschreiberstellen. Unter Zielgrösse wird im vorliegenden Kontext die im Rahmen eines strukturierten Planungsprozesses definierte, sachlich begründete und zeitverzugslos angestrebte personelle Ausstattung verstanden. Sie orientiert sich an den funktionalen Anforderungen, dem effektiven Arbeitsvolumen und den institutionellen Rahmenbedingungen. Die Zielgrösse ist so bemessen, dass eine spürbare Entlastung im operativen Bereich erwartet werden kann, ohne den vorgesehenen Finanzrahmen zu überfordern. Gleichzeitig erlaubt diese moderate Stellenaufstockung die Gewinnung erster Erfahrungswerte im laufenden Betrieb sowie eine genaue Beobachtung der Auswirkungen auf die Geschäftslast und den Pendenzenabbau. Das Kantonsgericht wird im Rahmen eines Monitorings dann, wie im Umsetzungsplan beschrieben, prüfen, ob unter Berücksichtigung der aktuellen Belastungskennzahlen, des erreichten Fortschritts im Abbau der Geschäftspendenzen sowie der personellen Stabilität eine weitere Stellenaufstockung erforderlich ist. Die Erkenntnisse aus dieser Überprüfung des Erreichten mit der Zielgrösse bilden die Entscheidungsgrundlage für allfällige weitere Anpassungen bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

Ziel dieses Antrags ist es, mit einer begrenzten und gezielt eingesetzten Erhöhung um zwei VZÄ einen wirkungsvollen Schritt zur strukturellen Stärkung des Gerichtsbetriebs zu machen, unter gleichzeitiger Wahrung der haushaltspolitischen Ziele.

1.3 Erhöhung der Gerichtskanzleikapazität um 1.0 VZÄ

Gemäss Bericht Kettiger besteht zudem ein Unterbestand in der Gerichtskanzlei von bis zu 1 VZÄ. Diese ist zeitverzugslos zu besetzen (Bericht Kettiger, S. 19 f., Ziff. 2.4.3 und S. 22 Ziff. 3.1.2 [Handlungsbedarf mit hoher Priorität] H1-02).

Die beantragte Stellenaufstockung entspricht der im Umsetzungsplan festgelegten Zielgrösse. Sie ist institutionell erforderlich, sachlich gut begründet und finanziell tragbar. Mit der Umsetzung dieser Massnahme kann der festgestellte Handlungsbedarf wirksam und abschliessend gedeckt werden.

2 Erwägungen

2.1 Hoher und dringender Handlungsbedarf

Gemäss Bericht Kettiger handelt es sich um einen Handlungsbedarf mit hoher Priorität. Es besteht mithin ein hoher und dringender Handlungsbedarf.

2.2 Finanzielle Beurteilungen

Gemäss dem Gesetz vom 3. Juni 1998 über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG; NG 165.1) ist die Lohnsumme durch den Landrat festzulegen (Art. 33 Abs. 1). Wird der Leistungsauftrag nach erfolgter Genehmigung des Budgets erweitert, hat der Landrat die erforderlichen Mittel durch Anpassung der Lohnsumme bereitzustellen (Art. 34).

Aufgrund der Dringlichkeit gemäss der Organisationsüberprüfung sind die Leistungsaufträge separat beim Landrat zu beantragen und nicht über das Budget 2026 abzuwickeln. Dem Landrat wird beantragt, die Lohnsumme für die Aufgabenerfüllung am Kantonsgericht um 302'000 Franken zu erhöhen.

Die Tabelle zeigt die beantragten Leistungsauftragserweiterungen.

Was	Pensum	Jahreslohn 100%	Jahreslohn Pensum
Gerichtsschreiber 1	100%	111'000	111'000
Gerichtsschreiber 2	100%	111'000	111'000
Gerichtskanzlei	100%	80'000	80'000
Total	300%		302'000

Die zusätzlichen Arbeitsplätze können in den bestehenden Räumlichkeiten des Kantonsgerichts eingerichtet werden. Das Hochbauamt hat in Zusammenarbeit mit dem Kantonsgericht in einem Kurzbericht aufgezeigt, dass die vom Kantonsgericht im Umsetzungsplan gestützt auf den Bericht Kettiger vorgeschlagenen Arbeitsplätze in den vorhandenen Räumen im Rathausplatz 1 und 9 bereitgestellt werden können.

Beschluss

1. Aufgrund der Dringlichkeit sind die Leistungsaufträge separat beim Landrat zu beantragen und nicht über das Budget 2026 abzuwickeln.
2. Dem Landrat wird beantragt, den beiliegenden Landratsbeschluss zur Anpassung der Lohnsumme für die Erweiterung des Leistungsauftrages für das Kantonsgericht zu verabschieden.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (Juko, Fiko)
- Obergerichtspräsidium (per E-Mail)
- Kantonsgerichtspräsidium (per E-Mail)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Personalamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

